



TENNISCLUB AUE, Wedel e. V.

BEITRAGSORDNUNG (BO)

Aufgrund des § 7 der Vereinssatzung (VS) des **Tennisclub Aue Wedel e.V.** vom 27.03.2017 wird nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.04.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Bearbeitungsgebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr - §§ 7; 13 VS)

§ 2 Bearbeitungsgebühr

(1) Das Mitglied hat mit der ersten Beitragszahlung (§ 5 BO) die Bearbeitungsgebühr zu entrichten (§ 5 VS)

(2) Die Bearbeitungsgebühr (Euro 30,00) ist einmalig zu zahlen und wird nicht rückerstattet.

§ 3 Jahresbeitrag

Euro

Der Jahresbeitrag beträgt für jugendliche und ordentliche Mitglieder:

a) Ehe- oder eheähnliche Paare (ohne Kinder)	450,00
Ehe- oder eheähnliche Paare (mit Kindern - Familienbeitrag) *	465,00
Ein Erwachsener mit in der häuslichen Gemeinschaft lebender Kinder *	330,00
b) Jugendliches Familienmitglied (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)	0,00
d) Erwachsenes Einzelmitglied (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	270,00
e) Jugendliches Einzelmitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	120,00
f) Sonderregelung für Einzelmitglieder - auf Antrag - (Für ordentliche Mitglieder, die Schüler, Auszubildende oder Studenten sind, bzw. aufgrund der Wehrpflicht Wehr- oder Zivildienst ableisten) **	120,00
g) Passive Mitgliedschaft (für ordentliche Mitglieder, die nicht spielberechtigt sind)	60,00

*Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

** bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr

§ 4 Sonderregelungen

(1) Umwandlung Beitragsstatus

a) Beantragt ein ordentliches Mitglied, das nach vorhergegangenen Beitragsordnungen noch ein Darlehen gezahlt hat, die Umwandlung des Mitgliedsstatus Familienmitgliedschaft in Einzelmitgliedschaft, so werden 50% des eingezahlten Darlehens zurückgezahlt.

b) Beantragt ein passives Mitglied die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft (mit Spielberechtigung) wird eine entsprechende Bearbeitungsgebühr fällig (§ 2ff BO).

c) Entfallen die in § 3 c & 3 f BO genannten Sonderregelungen, muss dies dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden. Im Folgejahr ist der entsprechend volle Jahresbeitrag fällig.

2) Minderung, Erlass von Beitragszahlungen

Auf Antrag kann der Vorstand eine Minderung oder Erlass des Jahresbeitrages beschließen. Der Antrag ist zu begründen. Wird die ordentliche Mitgliedschaft während dieser Vergünstigung gekündigt, ist der gesamte Jahresbeitrag gem. § 3 BO fällig. Bei unterjährigem Eintritt werden ab Juni 5/6, Juli 4/6, August 3/6, September 2/6 und Oktober bis Dezember 1/6 des jeweiligen Jahresbeitrages fällig.

3) Allgemeiner Arbeitseinsatz

a) Alle ordentlichen Mitglieder haben 4 Arbeitsstunden auf der Tennisanlage abzuleisten oder ersatzweise Euro 18,-- pro Stunde an den Verein zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Seniorinnen und Senioren ab dem Jahr, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

b) Alle jugendlichen Mitglieder haben ab dem nach Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Jahr 4 Arbeitsstunden auf der Tennisanlage abzuleisten oder ersatzweise Euro 10,-- pro Stunde an den Verein zu zahlen.

c) Diese Regelung gilt auch für Mitglieder, die während der laufenden Saison bis einschließlich Monat April in den Verein eintreten. Jedes Mitglied mit Eintritt nach dem 1. Mai des lfd. Jahres hat anteilig pro Monat eine halbe Arbeitsstunde abzuleisten oder ersatzweise Euro 18,-- pro Stunde an den Verein zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit

- 1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs fällig.
- 2) Der Jahresbeitrag bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist zum 1. des Folgemonats fällig.
- 3) Die Bearbeitungsgebühr ist zum Beitritt fällig.
- 4) Darlehensrückzahlungen werden aufgrund von Austritten innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft zinslos zurückgezahlt.

Gastspieler – Regelung

Die Gästegebühr wird auf 12,00€ pro Platz und Stunde festgelegt. Alles Weitere regelt die Spiel- und Platzordnung

§ 6 Zahlung Bearbeitungsgebühr, Jahresbeitrag, Trainingskosten, Gebühren, Umlagen, Zusatzgebühren etc.

Die entsprechenden Beträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Zahlungsrückstände

- 1) Fällige Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zusatzgebühren etc. können nach zwei erfolglosen Mahnungen auf Kosten des Mitgliedes, notfalls im Rechtswege, eingezogen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs.2 VS.
- 2) Zusatzgebühren
 - a) Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften
 - b) 1. Mahnung 3,00€
 - c) 2. Mahnung 5,00€
 - d) 3. Gerichtliches Mahnverfahren
- 3) Ein Antrag gem. § 4.2 BO entbindet nicht von der Zahlung der geltenden Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zusatzgebühren, etc.

§ 8 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.